

Entscheidungen des 1. Deutschen Privatinsolvenztags am 5. November 2010 in München

Diskussionsblock

Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger - Die Hoffnungen der Insolvenzrechtsreform, Ergebnisse des Alltags -

Moderation Prof. Dr. Martin Ahrens
weitere Podiumsteilnehmer:

RiAG Ulrich Schmerbach
Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Klaus Hofmeister
Rechtsanwalt Thomas Kohlmeier

Entschließungsthese:

**Der Treuhänder sollte zukünftig ein Rechts erhalten, bei
Obliegenheitsverletzungen des Insolvenzschuldners einen
Versagungsantrag zu stellen.**
(abgelehnt im Verhältnis 2: 1)

Entschließungsthese:

**Der Treuhänder sollte wie ein Insolvenzverwalter berechtigt werden,
Gegenstände mit Absonderungsrechten zu verwerten.**
(angenommen im Verhältnis 5: 2)

Entschließungsthese:

**Auch mittellosen Personen soll auch zukünftig ein Zugang zum
Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren ermöglicht werden. Dieser
Zugang soll nicht an Kostenhürden scheitern. Es bedarf daher auch
zukünftig einer gesetzlichen Regelung, mittellosen Personen die
Verfahrenskosten zu stunden.**
(angenommen ohne Gegenstimmen)

Diskussionsblock

Selbständigkeit des Schuldners im Insolvenzverfahren - Angemessene Verteilung der Chancen unter den Beteiligten oder nur eine Falle für die Schuldner wegen § 295 Abs. 2 InsO? –

Moderation: Prof. Dr. Hugo Grote
weitere Podiumsteilnehmer:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Ingelmann
RiBGH Dr. Gerhard Pape
Rechtsanwalt Burghard Wegener
Dipl.-Kfm. Frank Wiedenhaupt

Entschließungsthese:

**Der Zeitpunkt für Zahlungen im Sinne des § 295 Abs. 2 InsO sollte in
einer Ergänzung des § 295 InsO festgelegt werden.**
(angenommen im Verhältnis 5: 2)

Entschließungsthese:

**Die finanzielle Ausstattung von Schuldnerberatungsstellen ist zu
verbessern, um diese in die Lage zu versetzen, Insolvenzschuldner
auch bei einer selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren zu
unterstützen (ohne unternehmerischer Berater des Insolvenzschuldners
zu werden).**
(angenommen im Verhältnis 7: 1)

Entschließungsthese:

**Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren / in der Treuhandperiode
sollten die Möglichkeiten eines Insolvenzplans genutzt werden
können.**
(ganz überwiegend angenommen)